

Satzung der Marinekameradschaft Fulda e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der 1953 gegründete Verein führt den Namen Marinekameradschaft Fulda e.V., nachfolgend MKF genannt.
2. Die MKF hat ihren Sitz in Fulda.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die MKF ist Mitglied im Deutschen Marinebund e.V. (DMB).
5. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fulda einzutragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Die MKF ist ein Zusammenschluss ehemaliger und aktiver Angehöriger der Marine, der Handelsschifffahrt und der Fischerei sowie solcher Personen, die diese Einrichtungen fördern oder das maritime Gedankengut bejahen und pflegen.
2. Die MKF pflegt die deutsche Marinetradition in enger Zusammenarbeit mit Marine und Handelsschifffahrt.
3. Die MKF fördert das Interesse an der See und der Seefahrt.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.
5. Er bekennt sich zu der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Staatsform.
6. Der Satzungszweck soll im einzelnen wie folgt verwirklicht werden:
 - 6.1. Pflege und Erhaltung des vereinseigenen Gorch-Fock-Heimes, der Anlagen und des Inventars.
 - 6.2. Förderung und Pflege seemännischen Brauchtums und Kulturgutes sowie der Kameradschaft und Geselligkeit.
 - 6.3. Förderung der Jugendarbeit in der MK; näheres kann in einer Jugendordnung geregelt werden oder wird durch Beschlüsse des Vorstandes bestimmt.
 - 6.4. Unterstützung der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGZRS).
7. Die MKF ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:
 - 1.1. ehemalige und aktive Angehörige der Marine, der Handelsschifffahrt und der Fischerei,
 - 1.2. Personen, die der Marine und dem maritimen Gedanken nahestehen,
 - 1.3. Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, deren Ziele der MKF verwandt oder förderlich sind.
2. Mitglieder müssen volljährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.
3. Jugendmitglied kann sein, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder wer das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und über kein eigenes Einkommen verfügt.

Die Jugendmitgliedschaft geht im Regelfall nach der Vollendung des 18. bzw. 27. Lebensjahres in die Mitgliedschaft nach § 3 Ziff. 2 über.
4. Über die schriftlich beantragte Aufnahme in die MKF entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung wird nicht begründet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - 1.1. durch freiwilligen Austritt, der spätestens 6 Wochen vor Halbjahres- bzw. Jahresende schriftlich anzuzeigen ist,
 - 1.2. durch den Tod des Mitgliedes,
 - 1.3. durch Ausschluss aus der MKF,
 - 1.4. durch Auflösung der MKF.
2. Ausschlussgründe sind Schädigung des Ansehens der MKF und des DMB, Verstöße gegen die Satzung und Beitragsrückstand.
3. Der vom Vorstand getroffene Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Dieser kann dagegen innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten sowie volles Stimmrecht.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die satzungsmäßigen Aufgaben der MKF nach besten Kräften zu fördern.
3. Ausscheidenden Mitgliedern steht kein Recht am Vermögen der MKF zu.
4. Die Mitarbeit in der MKF ist ehrenamtlich.
Es werden lediglich die notwendigen und nachgewiesenen Auslagen erstattet, die z.B. bei Bundesdelegierten-, Landesverbands- oder Gruppentagungen entstehen.

§ 6

Ehrungen von Mitgliedern

Die MKF ehrt Mitglieder für langjährige Mitgliedschaft. Näheres regelt der Vorstand. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um die MKF und die Förderung der Ziele besonders verdient gemacht haben. Die Entscheidung über einen Vorschlag trifft der Vorstand.

§ 7

Beiträge

1. Der Jahresbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Zahlung des Beitrages erfolgt über Bankeinzugsverfahren und Selbstzahler bis spätestens 31. März des Geschäftsjahres auf das MKF-Konto.
Erfolgt nach Anmahnung des Beitrages keine Zahlung bis zu 15. Mai des Geschäftsjahres, wird die Mitgliedschaft zum darauf folgenden 30. Juni gekündigt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
Eine Befreiung vom DMB-Anteil kann von der MKF nicht vorgenommen werden.
4. Besonders bedürftigen Mitgliedern kann der MK-Beitrag vom Vorstand teilweise oder ganz oder zeitlich begrenzt erlassen werden.

§ 8 Organe

Organe der MKF sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlungen

1. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden monatlich an einem durch ihren Beschluss festgelegten Tage statt. Einer Einladung dazu bedarf es nicht.
2. Die Einberufung zu Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 4 Wochen.
Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 2.1. Vornahme der Ehrungen,
 - 2.2. Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorstandes,
 - 2.3. Bericht der Kassenprüfer,
 - 2.4. Entlastung des Vorstandes,
 - 2.5. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - 2.6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - 2.7. Behandlung und Abstimmung von Anträgen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn dies dringend erforderlich ist oder wenn 20% der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
4. Satzungsänderungen können nur auf der Jahreshauptversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4- Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
5. Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu führen und zu den Akten zu nehmen. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind zu beurkunden. Die Niederschrift ist vom 1. Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Alle Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden - außer Satzungsänderungen - mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 10
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender),
dem Geschäftsführer und seinem Stellvertreter (2. Geschäftsführer),
dem Schriftführer und seinem Stellvertreter (2. Schriftführer),
dem Beisitzer und seinem Stellvertreter (2. Beisitzer).
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre im Wechsel gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand hat die MKF nach ihrer Satzung und den Beschlüssen der Organe zu leiten und ist für eine ordentliche Geschäftsführung verantwortlich. Er wird unterstützt durch die Mitglieder.
4. Vorstand gem. § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie sind allein vertretungsberechtigt. Intern gilt, dass der 2. Vorsitzende den Verein nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertritt.
5. Der 1. Vorsitzende beruft bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen ein. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 11
Kassenführung und Kassenprüfung

1. Der Geschäftsführer ist für eine ordnungsgemäße Buchführung der Ein- und Ausgaben verantwortlich. Die Ausgaben im laufenden Geschäftsverkehr leitet er selbständig. Bei Anschaffung über 500,00 Euro ist die Rücksprache mit dem Vorstand erforderlich. Auf Verlangen sind dem 1. Vorsitzenden Buchungen und Belege vorzulegen.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Kassenprüfung ist rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung durchzuführen. Der Bericht ist den Kassenakten beizufügen.

§ 12
Auflösung des Vereins

Die Auflösung der MKF kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss bedarf der 3/4-Mehrheit der vertretenen Stimmen. Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Einrichtung zu. Die Entscheidung darüber trifft die Stadt Fulda.

§ 13
Schlussbestimmung

Diese Satzung ist in der Jahreshauptversammlung der MKF am 25.03.2006 beschlossen und genehmigt worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Frühere Fassungen der Satzung sind damit ungültig.

§ 14
Persönlichkeitsrechte

Jedes Mitglied erklärt mit seinem Beitritt, dass es das ihm zustehende Recht am eigenen Bild auf den Verein überträgt. Es erklärt mit seinem Beitritt, dass der Verein insbesondere berechtigt ist, das Bildnis des Mitgliedes zu veröffentlichen sofern dieses im Zusammenhang mit Veranstaltungen des Vereins angefertigt wurde. Diese Einwilligung erstreckt sich nicht auf die Erlaubnis, ein Bild zu Werbezwecken des Vereins zu verwenden. Hierzu bedarf es einer gesonderten Genehmigung.

§ 15
Haftungsbefreiung

Der Verein ist verpflichtet, im Innenverhältnis Vorstandsmitgliedern von Ansprüchen Dritter freizustellen. Diese Verpflichtung besteht allerdings nur, falls der Vorstand insgesamt oder einzelne Vorstandsmitglieder für den Verein tätig geworden sind. Die Freistellung erfolgt außerdem nur für den Fall, dass dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns oder falls das Verhalten gleichzeitig einen Straftatbestand erfüllt, der nicht fahrlässig begangen werden kann, hat die Freistellung nicht zu erfolgen.

Unterschriften:

gezeichnet

Josef Plappert

1. Vorsitzender

Ewald Schnell

2. Vorsitzender

Eleonore Köhler

1. Schriftführerin

Dieter Förster

1. Geschäftsführer

Fulda, den 03. September 2013